

Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Teilkasko-Versicherung von Fahrrädern (AVB BIKE TK 01/08)

1. Versicherte Sachen

1.1 Versichert gilt das im Versicherungsschein bezeichnete Fahrrad einschließlich werksmäßiger Ausrüstung.

1.2 Auf Antrag kann zusätzlich mit dem Fahrrad verbundenes Zubehör mitversichert werden.

2. Geltungsbereich

2.1 Der Geltungsbereich erstreckt sich auf Deutschland, Belgien, Dänemark, Finnland, Frankreich, Großbritannien, Irland, Island, Kanada, Luxemburg, Niederlande, Norwegen, Österreich, Schweden, Schweiz und USA.

2.2 Auf Antrag kann der Geltungsbereich auf weitere Länder ausgedehnt werden (siehe Urlaubsklausel).

3. Umfang der Versicherung

3.1 Der Versicherer ersetzt, während der Dauer der Versicherung, alle Schäden durch Brand, Blitzschlag, Explosion, höhere Gewalt, Raub, Diebstahl und Einbruch diebstahl.

4. Ausschlüsse

Ausgeschlossen sind die Gefahren

4.1 des Krieges, Bürgerkrieges oder kriegsähnlicher Ereignisse und solche, die sich unabhängig vom Kriegszustand aus der feindlichen Verwendung von Kriegswerkzeugen als Folge einer dieser Gefahren ergeben;

4.2 von Streik, Aussperrung, Arbeitsunruhen, terroristischen oder politischen Gewalttätigkeiten, unabhängig von der Anzahl der daran beteiligten Personen, Aufruhr und sonstigen bürgerlichen Unruhen;

4.3 der Kernenergie oder sonstiger ionisierender Strahlung;

4.4 der Beschlagnahme, Entziehung oder sonstiger Eingriffe von hoher Hand;

4.5 aus der Verwendung von chemischen, biologischen, biochemischen Substanzen oder elektromagnetischen Wellen als Waffen mit gemeingefährlicher Wirkung, und zwar ohne Rücksicht auf sonstige mitwirkende Ursachen.

4.6 Der Versicherer leistet keinen Ersatz für Schäden, verursacht durch Unterschlagung.

4.7 Der Versicherer leistet keinen Ersatz für Schäden, die eintreten, während das versicherte Fahrrad zu anderen als privaten Zwecken (z.B. Vermietung, gewerbliche Nutzung) verwendet wird.

4.8 Mittelbare Schäden (Minderwert, Ausfall und Beeinträchtigungen der Nutzung etc.) werden nicht ersetzt.

4.9 Ausgeschlossen gelten Diebstahlschäden an lose mit dem Fahrrad verbundenen Sachen, es sei denn, dass sie zusammen mit dem Fahrrad abhanden kommen.

4.10 Soweit eine anderweitige Versicherung (z.B. Hausratversicherung) besteht, werden die dort versicherten Gefahren durch die vorliegende Police bis zur Höhe der anderweitigen Versicherung nicht gedeckt. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dem Versicherer auf Verlangen alle ihn über die anderweitige Versicherung zur Verfügung stehenden Nachweise zu liefern.

4.11 Der Versicherer ist von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Versicherungsnehmer den Versicherungsfall vorsätzlich herbeigeführt hat. Bei grober Fahrlässigkeit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

5. Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung/Erster oder einmaliger Beitrag

5.1 Fälligkeit und Rechtzeitigkeit der Zahlung: Der erste oder einmalige Beitrag wird – wenn nichts anderes vereinbart ist – sofort nach Zugang des Versicherungsscheins fällig, nicht aber vor dem im Versicherungsschein ausgewiesenen Versicherungsbeginn. Ist die Zahlung des Jahresbeitrags in Raten vereinbart, gilt als erster Beitrag nur die erste Rate des ersten Jahresbeitrags.

5.2 Späterer Beginn des Versicherungsschutzes: Zahlt der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, sondern zu einem späteren Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst ab diesem Zeitpunkt. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

5.3 Rücktritt: Zahlt der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten, solange der Beitrag nicht gezahlt ist. Der Versicherer kann nicht zurücktreten, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

6. Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung / Folgebeitrag

6.1 Fälligkeit und Rechtzeitigkeit der Zahlung: Die Folgebeiträge sind, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, am Monatsersten des vereinbarten Beitragszeitraums fällig. Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie zu dem im Versicherungsschein oder in der Beitragsrechnung angegebenen Zeitpunkt erfolgt.

6.2 Verzug: Wird der Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, gerät der Versicherungsnehmer ohne Mahnung in Verzug, es sei denn, dass er die verspätete Zahlung nicht zu vertreten hat. Der Versicherer wird ihn in Textform zur Zahlung auffordern und eine Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen setzen. Der Versicherer ist berechtigt, Ersatz des ihm durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.

6.3 Kein Versicherungsschutz: Ist der Versicherungsnehmer nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, besteht ab diesem Zeitpunkt bis zur Zahlung kein Versicherungsschutz, wenn mit der Zahlungsaufforderung nach Ziffer 6.2 Satz 2 darauf hingewiesen wurde.

6.4 Kündigung: Ist der Versicherungsnehmer nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, kann der Versicherer den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn er den Versicherungsnehmer mit der Zahlungsaufforderung nach Ziffer 6.2 Satz 2 darauf hingewiesen hat. Hat der Versicherer gekündigt, und zahlt der Versicherungsnehmer danach innerhalb eines Monats den angemahnten Betrag, besteht der Vertrag fort. Für Versicherungsfälle, die zwischen dem Zugang der Kündigung und der Zahlung eingetreten sind, besteht jedoch kein Versicherungsschutz.

7. Rechtzeitigkeit der Zahlung bei Lastschriftermächtigung

7.1 Rechtzeitige Zahlung: Ist die Einziehung des Beitrags von einem Konto vereinbart, gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn der Beitrag zu dem im Versicherungsschein angegebenen Fälligkeitstag eingezogen werden kann und der Versicherungsnehmer einer berechtigten Einziehung nicht widerspricht. Konnte der fällige Beitrag ohne Verschulden des Versicherungsnehmers vom Versicherer nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach einer in Textform abgegebenen Zahlungsaufforderung des Versicherers erfolgt.

7.2 Nicht rechtzeitige Zahlung: Kann der fällige Beitrag nicht eingezogen werden, weil der Versicherungsnehmer die Einzugsermächtigung widerrufen hat, oder hat der Versicherungsnehmer aus anderen Gründen zu vertreten, dass der Beitrag wiederholt nicht eingezogen werden kann, ist der Versicherer berechtigt, künftig Zahlung außerhalb des Lastschriftverfahrens zu verlangen. Der Versicherungsnehmer ist zur Übermittlung des Beitrags erst verpflichtet, wenn er vom Versicherer hierzu in Textform aufgefordert worden ist.

8. Teilzahlung und Folgen bei verspäteter Zahlung

Ist die Zahlung des Jahresbeitrags in Raten vereinbart, sind die noch ausstehenden Raten sofort fällig, wenn der Versicherungsnehmer mit der Zahlung einer Rate im Verzug ist. Ferner kann der Versicherer für die Zukunft jährliche Beitragszahlung verlangen.

9. Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung

Bei vorzeitiger Beendigung des Vertrages hat der Versicherer, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, nur Anspruch auf den Teil des Beitrags, der der abgelaufenen Vertragszeit entspricht. Nach einem Totalschaden erlischt der Vertrag auf Grund des Risikofallfalls. Die Jahresprämie ist somit verbraucht, d. h. es erfolgt keine Erstattung der Prämie. Bei Teilschäden wird auf eine Nacherhebung für den verbrauchten Prämienanteil verzichtet.

10. Dauer und Ende des Vertrages

10.1 Vertragsdauer: Der Vertrag ist für die im Versicherungsschein angegebene Zeit abgeschlossen.

10.2 Stillschweigende Verlängerung: Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr, wenn nicht dem Vertragspartner spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres eine Kündigung in Schriftform zugegangen ist.

10.3 Vertragsbeendigung: Bei einer Vertragsdauer von weniger als einem Jahr endet der Vertrag, ohne dass es einer Kündigung bedarf, zum vorgesehenen Zeitpunkt. Bei einer Vertragsdauer von mehr als drei Jahren kann der Vertrag schon zum Ablauf des dritten Jahres oder jedes darauf folgenden Jahres in Schriftform gekündigt werden; die Kündigung muss dem Vertragspartner spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres zugegangen sein.

11. Versicherungssumme, feste Taxe

Versicherungswert der versicherten Sache ist der Zeitwert bei Vertragsabschluss. Die Versicherungssumme hat ihm zu entsprechen und gilt als feste Taxe gemäß § 76 des Gesetzes über den Versicherungsvertrag (VVG). Die Versicherungssumme reduziert sich ab dem zweiten Versicherungsjahr um 5 % des Versicherungswertes. Für jedes weitere Versicherungsjahr werden jeweils weitere 5 % gekürzt.

12. Ersatzleistung

Bei einem ersatzpflichtigen Schaden hat der Versicherer die Wahl, den früheren Zustand wieder herzustellen (Naturalersatz) oder Barzahlung zu leisten. Wählt der Versicherer Naturalersatz, hat er die Möglichkeit über beschädigte oder verbleibende Teile zu verfügen. Leistet der Versicherer Barersatz, ist er berechtigt, den Restwert auf die Entschädigung anzurechnen. Bei Totalverlust errechnet sich die Entschädigung aus der Versicherungssumme abzüglich einem Wertverlust von

5 % im Jahr.

13. Zahlung der Entschädigung

13.1 Die Entschädigung wird spätestens zwei Wochen nach endgültiger Feststellung des Versicherungsfalles und des Umfangs der Leistung durch den Versicherer fällig, jedoch kann einen Monat nach Anzeige des Schadens als Abschlagszahlung der Betrag verlangt werden, der nach Lage der Sache mindestens zu zahlen ist. Im Falle des Abhandenkommens wird eine Leistung jedoch nicht vor Ablauf einer 4-wöchigen Frist, gerechnet vom Zeitpunkt der Schadenmeldung bei dem Versicherer, fällig.

13.2 Sind im Zusammenhang mit dem Versicherungsfall behördliche Erhebungen oder ein strafgerichtliches Verfahren gegen den Versicherungsnehmer oder berechtigten Benutzer eingeleitet worden, kann der Versicherer die Zahlung bis zum rechtskräftigen Abschluss dieser Verfahren aufschieben.

13.3 Der Versicherer ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die beschädigten versicherten Sachen gegen Erstattung des Versicherungswertes zu übernehmen. Werden entwendete Gegenstände innerhalb eines Monats nach Eingang der Schadenanzeige wieder aufgefunden, so ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, sie zurückzunehmen. Nach Ablauf der Frist werden sie Eigentum des Versicherers.

14. Vorvertragliche Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers

14.1 Vollständigkeit und Richtigkeit von Angaben über gefahrerhebliche Umstände

Der Versicherungsnehmer hat bis zur Abgabe seiner Vertragserklärung dem Versicherer alle ihm bekannten Gefahrumstände anzuzeigen, nach denen der Versicherer in Textform gefragt hat und die für den Entschluss des Versicherers erheblich sind, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen. Der Versicherungsnehmer ist auch insoweit zur Anzeige verpflichtet, als nach seiner Vertragserklärung, aber vor Vertragsschluss der Versicherer in Textform Fragen im Sinne des Satzes 1 stellt. Gefahrerheblich sind die Umstände, die geeignet sind, auf den Entschluss des Versicherers Einfluss auszuüben, den Vertrag überhaupt oder mit dem vereinbarten Inhalt abzuschließen. Wird der Vertrag von einem Vertreter des Versicherungsnehmers geschlossen und kennt dieser den gefahrerheblichen Umstand, muss sich der Versicherungsnehmer so behandeln lassen, als habe er selbst davon Kenntnis gehabt oder dies arglistig verschwiegen.

14.2 Rücktritt

14.2.1 Voraussetzungen des Rücktritts: Unvollständige und unrichtige Angaben zu den gefahrerheblichen Umständen berechtigen den Versicherer, vom Versicherungsvertrag zurückzutreten.

14.2.2 Ausschluss des Rücktrittsrechts: Der Versicherer hat kein Rücktrittsrecht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er oder sein Vertreter die unrichtigen oder unvollständigen Angaben weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gemacht hat. Das Rücktrittsrecht des Versicherers wegen grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht besteht nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte.

14.2.3 Folgen des Rücktritts: Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz. Tritt der Versicherer nach Eintritt des Versicherungsfalles zurück, darf er den Versicherungsschutz nicht versagen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der unvollständig oder unrichtig angezeigte Umstand weder für den Eintritt des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung ursächlich war. Auch in diesem Fall besteht aber kein Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht arglistig verletzt hat.

Dem Versicherer steht der Teil des Beitrags zu, der der bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

14.3 Kündigung

Ist das Rücktrittsrecht des Versicherers ausgeschlossen, weil die Verletzung einer Anzeigepflicht weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruhte, kann der Versicherer den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen. Das Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte.

14.4 Rückwirkende Vertragsanpassung

Kann der Versicherer nicht zurücktreten oder kündigen, weil er den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, aber zu anderen Bedingungen geschlossen hätte, werden die anderen Bedingungen auf Verlangen des Versicherers rückwirkend Vertragsbestandteil. Hat der Versicherungsnehmer die Pflichtverletzung nicht zu vertreten, werden die anderen Bedingungen ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil. Erhöht sich durch die Vertragsanpassung der Beitrag um mehr als 10 Prozent oder schließt der Versicherer die Gefahrsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers fristlos in Schriftform kündigen.

14.5 Ausübung der Rechte des Versicherers

Der Versicherer muss die ihm nach Ziffer 14.2 bis 14.4 zustehenden Rechte innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Dabei hat er die Umstände anzugeben, auf die er seine Erklärung stützt. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem er von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von ihm geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangt. Der Versicherer darf nachträglich weitere Umstände zur Begründung seiner Erklärung abgeben, wenn für diese die Monatsfrist nicht verstrichen ist.

Dem Versicherer stehen die Rechte nach den Ziffern 14.2 bis 14.4 nur zu, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung hingewiesen hat.

Der Versicherer kann sich auf die in den Ziffern 14.2 bis 14.4 genannten Rechte nicht berufen, wenn er den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannte.

14.6 Anfechtung

Das Recht des Versicherers, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt unberührt. Im Fall der Anfechtung steht dem Versicherer der Teil des Beitrags zu, der der bis zum Wirksamwerden der Anfechtungserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

14.7 Ausübung der Rechte

Der Versicherer darf nur zurücktreten oder kündigen, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolgen hingewiesen hat.

15. Gefahrerhöhung

15.1 Begriff der Gefahrerhöhung

Eine Gefahrerhöhung liegt vor, wenn nach Abgabe der Vertragserklärung des Versicherungsnehmers die tatsächlich vorhandenen Umstände so verändert werden, dass der Eintritt des Versicherungsfalles oder eine Vergrößerung des Schadens oder die ungerechtfertigte Inanspruchnahme des Versicherers wahrscheinlicher wären.

15.1.1 Eine Gefahrerhöhung kann insbesondere - aber nicht nur - vorliegen, wenn

15.1.1.1 sich ein gefahrerheblicher Umstand ändert nach dem der Versicherer vor Vertragsschluss gefragt hat;

15.1.1.2 bei Vertragsschluss vorhandene oder zusätzlich vereinbarte Sicherungen beseitigt oder vermindert werden.

15.1.2 Eine Gefahrerhöhung liegt nicht vor, wenn sich die Gefahr nur unerheblich erhöht hat oder nach den Umständen als mitversichert gelten soll.

15.2 Pflichten des Versicherungsnehmers

15.2.1 Der Versicherungsnehmer darf nach Abgabe seiner Vertragserklärung ohne vorherige Zustimmung des Versicherers keine Gefahrerhöhung vornehmen oder deren Vornahme durch einen Dritten gestatten.

15.2.2 Erkennt der Versicherungsnehmer nachträglich, dass er ohne vorherige Zustimmung des Versicherers eine Gefahrerhöhung vorgenommen oder gestattet hat, so muss er diese dem Versicherer unverzüglich anzeigen.

15.2.3 Tritt nach Abgabe der Vertragserklärung des Versicherungsnehmers eine Gefahrerhöhung unabhängig von seinem Willen ein, muss er sie dem Versicherer unverzüglich anzeigen, sobald er von der Gefahrerhöhung Kenntnis erlangt.

15.3 Rechte des Versicherers

15.3.1 Kündigung

Verletzt der Versicherungsnehmer seine Verpflichtung nach Ziffer 15.2.1, kann der Versicherer den Vertrag fristlos kündigen, wenn der Versicherungsnehmer seine Verpflichtung vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt hat. Beruht die Verletzung auf einfacher Fahrlässigkeit, kann der Versicherer den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen. Der Versicherer kann nicht kündigen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Wird dem Versicherer eine Gefahrerhöhung in den Fällen nach Ziffer 15.2.2 und 15.2.3 bekannt, kann er den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

15.3.2 Vertragsanpassung

Statt der Kündigung kann der Versicherer ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung einen seinen Geschäftsgrundsätzen entsprechenden höheren Beitrag verlangen oder die Absicherung der höheren Gefahr ausschließen. Erhöht sich in diesem Fall der Beitrag um mehr als 10 Prozent oder schließt der Versicherer die Absicherung der höheren Gefahr aus, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In der Mitteilung hat der Versicherer den Versicherungsnehmer auf dieses Kündigungsrecht hinzuweisen.

15.4 Erlöschen der Rechte des Versicherers

Die Rechte des Versicherers zur Kündigung oder Vertragsanpassung nach Ziffer 15.3 erlöschen, wenn diese nicht innerhalb eines Monats ab Kenntnis des Versicherers von der Gefahrerhöhung ausgeübt wird oder wenn der Zustand wiederhergestellt ist, der vor der Gefahrerhöhung bestanden hat.

15.5 Leistungsfreiheit wegen Gefahrerhöhung

15.5.1 Tritt nach einer Gefahrerhöhung der Versicherungsfall ein, so ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsnehmer seine Pflichten nach Ziffer 15.2.1 vorsätzlich verletzt hat. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Pflichten grob fahrlässig, so ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen.

15.5.2 Bei einer Gefahrerhöhung nach Ziffer 15.2.2 und 15.2.3 ist der Versicherer bei vorsätzlicher Verletzung der Pflichten des Versicherungsnehmers nicht zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, zu dem die Anzeige dem Versicherer hätte zugegangen sein müssen. Verletzt der Versicherungsnehmer seine Pflichten grob fahrlässig, so gelten Ziffer 15.5.1 Satz 2 und 3 entsprechend. Die Leistungspflicht des Versicherers bleibt bestehen, wenn ihm die Gefahrerhöhung zu dem in Satz 1 genannten Zeitpunkt bekannt war.

15.5.3 Die Leistungspflicht des Versicherers bleibt ferner bestehen,

15.5.3.1 soweit der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Gefahrerhöhung nicht ursächlich für den Eintritt des Versicherungsfalles oder den Umfang der Leistungspflicht war oder

15.5.3.2 wenn zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles die Frist für die Kündigung des Versicherers abgelaufen und eine Kündigung nicht erfolgt war.

16. Obliegenheiten des Versicherungsnehmers vor, bei und nach Eintritt des Versicherungsfalles

16.1 Der Versicherungsnehmer hat das Fahrrad zum Schutz gegen Diebstahl nachweislich

16.1.1 in verkehrstüblicher Weise durch ein Sicherheitsschloss zu sichern;

16.1.2 und während des Nichtgebrauchs in der Zeit von 22 Uhr - 6 Uhr in abgeschlossenen Räumlichkeiten oder in einem gemeinschaftlichen Fahrradabstellraum unterzubringen.

16.2 Der Versicherungsnehmer hat dem Versicherer vor Beginn der Wiederinstandsetzung Gelegenheit zur Besichtigung und Feststellung des Schadens zu geben, ihm jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang seiner Entschädigungspflicht zu gestatten, jede hierzu dienliche Auskunft zu erteilen.

16.3 Der Versicherungsnehmer hat die Anweisungen für den Schadenfall zu befolgen.

16.4 Wurden bestimmte abhanden gekommene Sachen der Polizeidienststelle nicht angezeigt, so kann die Entschädigung nur für diese Sachen verweigert werden.

16.5 Verletzt der Versicherungsnehmer vorsätzlich eine Obliegenheit, die er vor, bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalles gegenüber dem Versicherer zu erfüllen hat, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen.

16.6 Außer im Fall der Arglist ist der Versicherer jedoch zur Leistung verpflichtet, soweit der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder dem Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist.

16.7 Verletzt der Versicherungsnehmer einen nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehende Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit, so ist der Versicherer nur dann vollständig oder teilweise leistungsfrei, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.

17. Sachverständigenverfahren

17.1 Wenn der Versicherungsnehmer es verlangt oder die Parteien sich darauf einigen, wird die Höhe des Schadens durch Sachverständige festgestellt. Die Entscheidung der Sachverständigen ist ausschließlich für die Höhe des Schadens maßgebend und für beide Parteien bindend.

17.2 Für das Sachverständigenverfahren gelten folgende Grundsätze:

17.2.1 Der Versicherer und der Versicherungsnehmer benennen je einen Sachverständigen. Beide Sachverständige wählen schriftlich vor Beginn des Feststellungsverfahrens einen Dritten als Obmann. Einigen Sie sich nicht, so wird der Obmann auf Antrag einer oder beider Parteien durch das für den Besichtigungsort zuständige Amtsgericht ernannt.

17.2.2 Der Obmann kann nur über diejenigen Punkte entscheiden, über die die beiden Sachverständigen sich nicht geeinigt haben und nur innerhalb der Grenzen, die durch die Vorschläge der Sachverständigen gegeben sind.

17.2.3 Jede Partei trägt die Kosten ihres Sachverständigen. Die Kosten des Obmanns tragen beide Parteien je zur Hälfte.

18. Veräußerung

Bei Veräußerung des Fahrrades kommen die Bestimmungen der § 95 bis 97 VVG zur Anwendung. Sollte der neue Eigentümer vom Verkäufer nicht benannt werden, entfällt der Versicherungsschutz mit Datum des Verkaufs, einen Anspruch auf eine zeitanteilige Prämienersatzung besteht nicht.

19. Kündigung nach dem Versicherungsfall

Nach Eintritt eines Versicherungsfalles können beide Parteien den Versicherungsvertrag kündigen. Die Kündigung ist schriftlich zu erklären. Sie muss spätestens einen Monat nach dem Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigung zugehen. Der Versicherer hat eine Kündigungsfrist von einem Monat einzuhalten. Kündigt der Versicherungsnehmer, so kann er bestimmen, dass seine Kündigung sofort oder zu einem späteren Zeitpunkt wirksam wird, jedoch spätestens zum Schluss der laufenden Versicherungsperiode.

20. Anzeigen, Willenserklärungen, Anschriftenänderung

20.1 Alle für den Versicherer bestimmten Anzeigen und Erklärungen sind in Textform abzugeben, sofern nicht etwas anderes bestimmt ist. Sie sollen an die Hauptverwaltung des Versicherers oder an die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen als zuständig bezeichnete Geschäftsstelle gerichtet werden.

20.2 Hat der Versicherungsnehmer eine Änderung seiner Anschrift dem Versicherer nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die dem Versicherungsnehmer gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte dem Versicherer bekannte Anschrift. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefes als zugegangen. Dies gilt entsprechend für den Fall einer Namensänderung des Versicherungsnehmers.

21. Verjährung

21.1 Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Fristberechnung richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.

21.2 Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei dem Versicherer angemeldet worden, ist die Verjährung von der Anmeldung bis zu dem Zeitpunkt gehemmt, zu dem die Entscheidung des Versicherers dem Anspruchsteller in Textform zugeht.

22. Zuständiges Gericht

22.1 Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherer bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung. Ist der Versicherungsnehmer eine natürliche Person, ist auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

22.2 Ist der Versicherungsnehmer eine natürliche Person, müssen Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen ihn bei dem Gericht erhoben werden, das für seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, den Ort seines gewöhnlichen Aufenthalts zuständig ist. Ist der Versicherungsnehmer eine juristische Person, bestimmt sich das zuständige Gericht auch nach dem Sitz oder der Niederlassung des Versicherungsnehmers. Das gleiche gilt, wenn der Versicherungsnehmer eine Offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft, Gesellschaft bürgerlichen Rechts oder eine eingetragene Partnerschaftsgesellschaft ist.

24.3 Hat der Versicherungsnehmer nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Geltungsbereich des Versicherungsvertragsgesetzes verlegt oder sind sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherer oder den Versicherungsnehmer nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.

25. Anzuwendendes Recht

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

Anweisungen für den Schadenfall

Zur Vermeidung nachteiliger Rechtsfolgen gemäß Ziffer 18 AVB hat der Versicherungsnehmer bei Eintritt eines Schadens die nachfolgenden Obliegenheiten zu beachten:

1. Schadenabwendungs- und minderungspflicht

Der Versicherungsnehmer ergreift alle erforderlichen und nach den Umständen zumutbaren Maßnahmen zur Minderung eines entstandenen und Abwendung eines weitergehenden Schadens.

2. Polizeiliche Meldung

Im Falle von Brand, Explosion, Diebstahl oder Einbruchdiebstahl, bei Verdacht eines Schadens durch eine strafbare Handlung sowie im Falle eines Verkehrsunfalls meldet er den Schaden unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle und reicht dieser eine Aufstellung aller beschädigten und in Verlust geratenen Sachen ein.

3. Schadenmeldung gegenüber dem Versicherer

Der Versicherungsnehmer meldet dem Versicherer jeden Schaden unverzüglich telefonisch, Schäden von voraussichtlich über € 250,- zusätzlich schriftlich oder per Telefax.

4. Einzureichende Belege - Schadennachweis

Der Versicherungsnehmer übersendet dem Versicherer unverzüglich zum Nachweis des Schadeneintritts, der Schadenursache und der Schadenhöhe alle notwendigen, insbesondere die nachfolgenden Belege und Angaben:

- Protokoll über Schadenort, Schadendatum, Schadenhergang, Schadenursache und Schaden ausmaß, ggfls. Fotos
- Namen und Anschriften aller Zeugen
- Anschrift und Aktenzeichen der aufnehmenden Polizeidienststelle
- Wertnachweise in Form von Originalrechnungen
- Bei Diebstahlschäden: Nachweis über das zum Schadenzeitpunkt benutzte Schloß sowie die Original-Schlüssel
- Berechnung des Gesamtschadens

Klauseln zur BIKE-ASSekuranz Voll- und Teilkaskoversicherung (gelten nur sofern besonders beantragt und im Versicherungsschein benannt)

Klausel 1: Urlaubsklausel

In Abänderung von Ziffer 2.1 der AVB BIKE wird der Geltungsbereich für Urlaubsreisen bis 6 Wochen pro Jahr auf die Länder Griechenland, Italien, Malta, Marokko, Portugal, Spanien, Türkei und Tunesien ausgedehnt.

Klausel 2: Geltungsbereichsklausel

In Abänderung von Ziffer 2.1 der AVB BIKE wird der Geltungsbereich für den im Versicherungsschein / Nachtrag festgelegten Zeitraum auf das benannte Land / die benannten Länder ausgedehnt.

Klausel 3: Vermietungsklausel

In Abänderung von Ziffer 4.7 der AVB BIKE sind Schäden während der Vermietung mitversichert. In Abänderung von Ziffer 4.6.(7) der AVB BIKE (VK) gilt die Unterschlagung des versicherten Fahrrades mitversichert, wenn eine gültige Ausweiskopie des Mieters vom Vermieter vorgelegt werden kann.

Klausel 4: Sportartenklausel (nur Vollkasko)

In Abänderung von Ziffer 4.6.4 der AVB BIKE gilt die Teilnahme an Veranstaltungen zur Erreichung von Höchstgeschwindigkeiten mitversichert. Die Teilnahme an Mountainbike-Veranstaltungen bleibt allerdings weiterhin ausgeschlossen. Als versicherter Unfall gemäß Ziffer 3.1 AVB BIKE gilt der Zusammenstoß mit einer dritten Person oder Sache, d.h. der einfache Sturz ohne Fremdeinwirkung gilt nicht versichert. Bei Triathlon-Wettrennen gilt das Fahrrad auch ohne besondere Sicherungsmaßnahmen gegen Diebstahl versichert, wenn die Abstellflächen bewacht sind. Für Schadenfälle gemäß der Sportartenklausel erhöht sich die Selbstbeteiligung auf 20 %, mind. € 50,- max. € 500,-.

Klausel 5: Nutzungsklausel

In Abänderung von Ziffer 4.7 der AVB BIKE gilt die gewerbliche Nutzung zu dem im Versicherungsschein bezeichneten Zweck mitversichert. Etwaige Ware wird den lose mit dem Fahrrad verbundenen Sachen gleichgesetzt und gilt gegen Diebstahl nur versichert, wenn sich das Fahrrad in Gebrauch befindet.